

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 9

Thema: **Fehlende Mitwirkung bei Gefährdungseinschätzung**

Leitung: *Richterin am OLG Eva Bode, Hamm &
Richterin am OLG Dr. Katrin Lack, Frankfurt am Main*

Arbeitskreisergebnis*

1. Es besteht kein Bedürfnis für eine regelhafte Offenbarung der Identität des Melders gegenüber den Eltern ohne dessen Einwilligung.

Dafür: 28
Dagegen: 1
Enthaltungen: 3

2. Dem Jugendamt soll durch Schaffung einer Rechtsgrundlage ermöglicht werden, Hausbesuche ohne Einwilligung der Eltern durchführen zu können.

Dafür: 8
Dagegen: 18
Enthaltungen: 6

3. Es bedarf einer Klarstellung, dass der Berufsheimnisträger über die Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) hinaus, zum Austausch mit dem Jugendamt ohne Schweigepflichtentbindungserklärung befugt ist.

Dafür: 21
Dagegen: 6
Enthaltungen: 6

4. Es soll eine zwangsmittelbewehrte Anordnung zur Vornahme von Mitwirkungshandlungen der Eltern (z.B. zum Bringen des Kindes zur Kindesanhörung, zur Abgabe von Schweigepflichtentbindungserklärungen oder zur Begutachtung des Kindes) zur Gefährdungseinschätzung normiert werden.

Dafür: 28
Dagegen: 2
Enthaltungen: 1

5. Das Gericht soll die Eltern so früh wie möglich schriftlich über den Verfahrensablauf aufklären sowie auf ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung hinweisen.

Dafür: 28
Dagegen: 1
Enthaltungen: 2

6. Es bedarf gegenüber den Personensorgeberechtigten einer Möglichkeit zur zwangsmittelbewehrten Anordnung, dem Verfahrensbeistand und dem Sachverständigen die Kontaktaufnahme mit dem Kind zu ermöglichen.

Dafür: 27
Dagegen: 2
Enthaltungen: 3

7. Die Grundkonzeption des § 158d FamFG-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften vom 23.07.2024 wird begrüßt. Der Anwendungsbereich sollte aber auch die sachverständige Begutachtung erfassen und die Festsetzung von Zwangsmitteln nicht von einem Antrag abhängig gemacht werden.

Dafür: 29
Dagegen: 1
Enthaltungen: 1

8. Es bedarf ergänzender gesetzlicher Grundlagen zum Informationsaustausch zwischen Verfahrensbeistand und Helfersystem (z.B. Jugendamt, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Ärzte) in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung.

Dafür: 15
Dagegen: 5
Enthaltungen: 9

9. Gegenüber Verfahrensbeiständen sollten die gleichen Sanktionsmöglichkeiten wie gegenüber Sachverständigen ermöglicht werden (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG).

Dafür: 2
Dagegen: 10
Enthaltungen: 16

10. Um den Familiengerichten eine umfassende Entscheidungsgrundlage zu verschaffen, sollen diese das Jugendamt anweisen können, einzelne Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung durchzuführen (z.B. Gespräche mit Dritten, Hausbesuch) und dem Familiengericht zu berichten.

Dafür: 8
Dagegen: 9
Enthaltungen: 12

11. Auch unter Beachtung des Justizgewährungsanspruchs besteht in Amtsverfahren weder ein allgemeiner Anspruch auf Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens noch auf Erlass konkreter kindesschutzrechtlicher Maßnahmen. Es bedarf vielmehr konkreter Anhaltspunkte, die eine kindesschutzrechtliche Regelung geboten erscheinen lassen.

Dafür: 18
Dagegen: 1
Enthaltungen: 6

12. Das Absehen von kindesschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB begründet keine Beschwerdeberechtigung des sorgeberechtigten Elternteils. Bei Absehen von kindesschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 1684 Abs. 4 BGB kann je nach Einzelfall eine Beschwerdeberechtigung jedoch vorliegen.

Dafür: 2
Dagegen: 2
Enthaltungen: 20

* Die Zahl der abgegebenen Stimmen je These variiert. Die Abstimmung erfolgte jeweils unter Beteiligung aller zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Personen.